



Aktbild im Schaufenster eines Fotostudios Was hat das mit Datenschutz zu tun?

Im aktuellen Tätigkeitsbericht (2022) des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) findet sich dazu der Sachverhalt und auch die Lösung.

Plötzliche Veröffentlichung eines Teil-Akt-Bildes

Ein **Polizeibeamter** wurde von **Freunden** und **Kollegen** darauf hingewiesen, dass ein **Foto, das ihn teilweise nackt zeigt**, in **mehreren Schaufenstern eines Fotostudios aushängt**. Die betroffene Person hatte 10 Jahre davor an einem Fotoshooting teilgenommen, bei welchem u.a. auch das Teil-Akt-Bild erstellt wurde.

Die betroffene Person wandte sich an die Aufsichtsbehörde.

Der **Betroffene erhielt** damals **Abzüge** (digital) der Bilder und **ein Poster im Wert von EUR 190,-**. Er gab auch eine „**Einwilligung**“ in die Nutzung der Fotos.

Im Rahmen des Verfahrens vor dem ULD legte das Fotostudio die damals geschlossene Vereinbarung vor. Diese sah die Übertragung des **zeitlich, örtlich sowie inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechts aller Bilder**, die beim Fotoshooting angefertigt worden waren **für Werbe- und Publikationszwecke** fest.

Die Reaktion der Behörde

Das ULD hat **keine Schritte gegen das Fotostudio** unternommen.

Es findet sich dazu folgende Aussage im [Tätigkeitsbericht](#):

*„Bei der Überprüfung der Vereinbarung stellten wir fest, dass die **zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzung aller beim Fotoshooting erstellten Bilder für Werbe- und Publikationszwecke tatsächlich Bestandteil der Vereinbarung war.**“*

Aufgrund der Tatsache, dass es sich diesbezüglich um eine **schuldrechtliche Vereinbarung** handelt, betrachtete das ULD die Verarbeitung der Daten als **rechtmäßig**. Mit dieser Vereinbarung lag eine taugliche Rechtsgrundlage iSd **Art 6 Abs 1 lit b DSGVO** vor.

Fazit:

1. Für die Verarbeitung von Bilddaten auch zu Werbe- und Publikationszwecken kann es sinnvoll sein einen „Modell-Release-Vertrag“, in dem die **Übertragung aller Nutzungsrechte** geregelt wird und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt erfolgt.
2. Die zu den Bildverarbeitungen ist ein wesentlicher Bestandteil der datenschutzrechtlichen **Dokumentation**, um im Anlassfall die Rechtsgrundlage nachweisen zu können.